



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Bestimmungen und Richtlinien	für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für	
	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	
Prescriptions et Directives	pour les écoles reconnues par la Croix-Rouge suisse offrant un programme d'enseignement pour les	
	physiothérapeutes	
	1. Ziel der Ausbildung	3
	2. Dauer der Ausbildung	4
	3. Organisation der Ausbildungsstätten	4
	4. Aufnahmebedingungen	6
	5. Ausbildungsprogramm	7
	6. Bewertung, Examen, Diplom	11
	7. Gesundheitsschutz	15
	8. Schlussbestimmungen	15

**Bestimmungen des SRK für die Ausbildung von Physiotherapeutinnen und –therapeuten (PHY)
Prescriptions de la CRS pour la formation des physiotherapeutes (PHY)**

Revision vom 29. Mai 2001
Révision du 29 mai 2001

Die Geschäftsleitung des SRK beschliesst die Revision der Ziffern 2 und 4 der Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Ausbildung von Physiotherapeutinnen und -therapeuten (PHY) vom 20. Juni 1990:
La Direction de la CRS décide la révision des chiffres 2 et 4 des Prescriptions de la Croix-Rouge suisse pour la formation des physiothérapeutes (PHY) du 20 juin 1990:

2. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 4 Jahre.

Ein Ausbildungsjahr umfasst mindestens 44 Wochen, zu durchschnittlich 35 Stunden.

Bei Einführung von Studiengängen der Fachhochschule (FH) mit integrierter Berufsausbildung ist die Ausbildungsdauer anzupassen.

4. Aufnahmebedingungen

¹ Zur Diplomausbildung an einer Höheren Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche über eine abgeschlossene Sekundarstufe II verfügen.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine für die gewählte Ausbildung ausreichende Allgemeinbildung und entsprechende Grundlagenkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern verfügen.

2. Durée de la formation

La formation dure 4 ans.

Une année de formation comprend au moins 44 semaines de 35 heures en moyenne.

En cas d'introduction de filières Haute Ecole Spécialisée (HES) comportant une formation professionnelle intégrée, la durée de la formation est à adapter en conséquence.

4. Conditions d'admission

¹ Sont admis à la formation de niveau diplôme dans une école supérieure spécialisée, les candidates et candidats ayant terminé une formation de niveau secondaire II validée par un titre.

² Les candidates et candidats doivent justifier d'une formation générale suffisante pour la formation choisie et de connaissances de base dans les branches scientifiques.



1. Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zur Physiotherapeutin *) in einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätte hat zum Ziel, den Schülerinnen und Schülern diejenigen theoretischen Kenntnisse, praktischen und manuellen Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufes notwendig sind.

Die diplomierte Physiotherapeutin

- verfügt über Grundkenntnisse von Bau und Funktion des gesunden und kranken Körpers, insbesondere der biomechanischen und neurophysiologischen Aspekte des Bewegungsapparates,
- kennt die wichtigsten Krankheitsbilder, vor allem jene Krankheitszustände, bei deren Verhütung und Behandlung die Physiotherapie eine wichtige Rolle spielt,
- kennt die wissenschaftlich begründbaren und theoretisch vermuteten Wirkungsweisen der aktiven und passiven Bewegungstherapie und der übrigen physikalischen Behandlungsmethoden,
- verfügt über die praktischen Fertigkeiten zur sicheren Durchführung der passiven Massnahmen der physikalischen Therapie sowie der verschiedenen physiotherapeutischen Techniken, einschliesslich der Methodik und Didaktik zur Instruktion des Patienten (Wahrnehmungsschulung, Bewegungsanalyse),
- verfügt über Grundkenntnisse der menschlichen Psyche, des Verhaltens von Kranken und der Interaktion von Patient und Therapeutin,
- zeigt ein Verhalten, das für eine engagierte Begegnung mit Kranken und für die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer medizinischer und sozialer Berufe notwendig ist,
- ist vorbereitet auf selbständiges Arbeiten und auf die mit dem Beruf verbundene Verantwortung.

Die Schulen sind frei, weitere Ziele zu verwirklichen, welche die Ausbildung ergänzen.

- Alle Bezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter

2. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert vier Jahre.

3. Organisation der Ausbildungsstätten

3.1 Allgemeines

Für die Organisation der Ausbildungsstätten gelten die "Organisationsbestimmungen und -richtlinien" vom 12. Oktober 1977, soweit hier keine weitergehenden Vorschriften enthalten sind.

3.2 Aufsichtsorgan

Im Aufsichtsorgan sind Physiotherapeuten, Ärzte und die Trägerschaft angemessen vertreten.

3.3 Schulleitung

Die Leitung der Ausbildungsstätte obliegt einer hauptamtlichen diplomierten Physiotherapeutin, die über Berufserfahrung verfügt, auf ihre pädagogischen und organisatorischen Aufgaben vorbereitet und hierfür geeignet ist.

Die Schulleiterin erteilt Fachunterricht und benützt einen Teil ihrer Arbeitszeit zur praktischen Berufsausübung.



3.4 Lehrkörper

Die Lehrkräfte verfügen über umfassende Kenntnisse in den Grundlagen der Physiotherapie sowie über vertiefte Kenntnisse in ihren Unterrichtsfächern; sie sind auf ihre pädagogische Aufgabe vorbereitet.

Sie benützen einen Teil ihrer Arbeitszeit zur praktischen Berufsausübung.

3.5 Praktikumsorte

Die Schülerinnen werden durch qualifizierte, auf ihre Aufgaben vorbereitete, diplomierte Physiotherapeuten angeleitet, überwacht und regelmässig beurteilt.

Es sollen mindestens gleichviele diplomierte Physiotherapeuten wie Schüler beschäftigt sein.

3.6 Schülerinnen

Rechte und Pflichten der Schülerinnen sind in Schulreglement und Promotionsordnung festgehalten, welche zu Beginn der Ausbildung an die Schülerinnen abgegeben werden.

4. Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in eine Schule für Physiotherapie sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- zurückgelegtes 17. Altersjahr;
- abgeschlossene Ausbildung der Sekundarstufe I;
- Kenntnisse einer zweiten Landessprache.

Die Schulen überprüfen die körperliche, intellektuelle und charakterliche Eignung der Kandidatinnen.



5. Ausbildungsprogramm

5.1 Allgemeines

Die Ausbildung besteht je zur Hälfte aus

- dem theoretischen und praktisch-technischen Unterricht in der Ausbildungsstätte sowie
- der praktisch-klinischen Ausbildung an den Praktikumsorten.

5.2 Ausbildungsplan

Die Ausbildungsstätte erarbeitet einen Ausbildungsplan für den theoretischen und praktisch-technischen Unterricht sowie für die praktisch-klinische Ausbildung.

Der Ausbildungsplan ist auf das Ziel der Ausbildung ausgerichtet und enthält einen methodischen Aufbau wie folgt:

- 1. Ausbildungsjahr: theoretischer und praktisch-technischer Unterricht in den Grundlagenfächern I
- 2. und 3. Ausbildungsjahr: theoretischer und praktisch-technischer Unterricht in den Grundlagenfächern II und in den klinischen Fächern sowie klinisches Praktikum
- 4. Ausbildungsjahr: klinisches Praktikum, Repetitorium, Diplomprüfungen.

5.3 Ausbildung in der Ausbildungsstätte

Die Ausbildung in der Ausbildungsstätte dient der Vorbereitung auf die Arbeit mit dem Patienten.

Sie umfasst mindestens 2'100 Unterrichtsstunden.

Die Ausbildung in der Ausbildungsstätte wird in Form von Ganz- oder Halbtagsunterricht in Blockkursen oder an einzelnen Studientagen vermittelt.

5.4 Ausbildung an den Praktikumsorten

5.4.1 Ziel der Praktika

Die Schülerinnen lernen schrittweise

- aufgrund der Diagnose und Verordnung des Arztes sowie des selbständig aufgenommenen Befundes einen Behandlungsplan aufzustellen;
- die physiotherapeutischen Massnahmen in Einzel- oder Gruppenbehandlungen praktisch einzusetzen und deren Wirkung einzuschätzen und zu beurteilen;
- sich im Umgang mit Patienten, deren Angehörigen und Mitarbeitern sowie in Konfliktsituationen angemessen zu verhalten;
- sich dem betriebseigenen Arbeitsrhythmus anzupassen und den eigenen Arbeitsablauf zu organisieren,

so dass sie am Schluss der Ausbildung die Verantwortung einer diplomierten Physiotherapeutin übernehmen können.

Die Inhalte der Praktika gehen aus dem Stoffplan hervor.

5.4.2 Fachbereiche und Dauer

Während der klinisch-praktischen Ausbildung müssen die Schülerinnen Gelegenheit haben, Patienten aus den folgenden Fachbereichen behandeln zu können:

- Physikalische Behandlungen
- Chirurgie
- Innere Medizin
- Neurologie / Neurochirurgie
- Orthopädie
- Rheumatologie

Eine Praktikumsperiode dauert mindestens drei Monate.



5.5 Unterrichtsfächer

	Anzahl Lektionen in der Schule
1. Anatomie (I und II) ~~]	
2. Physiologie (I) _J	280
3. Bewegungslehre (I und II)	350
3.1 Theorie	
3.2 Praktisch-technischer Unterricht	
4. Physikalische Behandlungen (I und II)	320
4.1 Theorie	
4.2 Praktisch-technischer Unterricht	
5. Techniken	300
5.1 Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF) (I und II)	
5.2 Manuelle Therapie (I und II)	
5.3 Bewegungstherapie im Wasser (I)	
5.4 Schlingentisch und Poulithherapie (I)	
	Anzahl Lektionen in der Schule

Klinische Fächer

6. Pathologie	20
7. Chirurgie 120	
7.1 Theorie	
7.1.1 Allgemeine Chirurgie	
7.1.2 Stütz- und Bewegungsapparat	
7.2 Praktisch-technischer Unterricht	
8. Geburtshilfe / Gynäkologie	40
8.1 Theorie	
8.2 Praktisch-technischer Unterricht	

9. Innere Medizin	100
9.1 Theorie	
9.2 Praktisch-technischer Unterricht	
10. Neurologie / Neurochirurgie	160
10.1 Theorie	
10.2 Praktisch-technischer Unterricht	
11. Orthopädie	100
11.1 Theorie	
11.2 Praktisch-technischer Unterricht	
12. Pädiatrie 40	
12.1 Theorie	
12.2 Praktisch-technischer Unterricht	
13. Psychiatrie	50
13.1 Theorie	
13.2 Praktisch-technischer Unterricht	
14. Rheumatologie	100
14.1 Theorie	
14.2 Praktisch-technischer Unterricht	
15. Atmungstherapie	40
16. Geriatrie	

Zusatzfächer

17. Ergotherapie
18. Berufs- und Rechtsfragen
19. Rotes Kreuz
20. Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

Die Richtziele mit Stoffauflistung sind im Stoffplan festgelegt.



6. Bewertung, Examen, Diplom

6.1 Allgemeines

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin werden während der gesamten Ausbildungszeit regelmässig bewertet und mit ihr besprochen.

Die Ausbildung wird durch ein Diplomexamen abgeschlossen.

6.2 Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Ausbildungsstätte enthält alle für die Promotion der Schülerin wesentlichen Bestimmungen, insbesondere

- die Promotionsbedingungen für jede Ausbildungsphase,
- Bedingungen für die Zulassung zu Examen,
- Aufzählung der im Rahmen von Examen und Prüfungen vorgesehenen Befragungen, Arbeiten, usw.,
- Gewichtung einzelner Leistungen für die Errechnung von Prüfungs- und Examensnoten,
- Bedingungen für das Bestehen von Prüfungen und Examen,
- Konsequenzen ungenügender Leistungen für die Promotion.

6.3 Wiederholung einer Ausbildungsphase

Erfüllt die Schülerin die Bedingungen für den Uebertritt in die nächste Ausbildungsphase oder für die Zulassung zum Diplomexamen nicht, kann sie ein Mal eine Ausbildungsphase wiederholen.

6.4 Notenskala

6 =	ausgezeichnet	3,5 =	ungenügend
5,5 =	sehr gut	3 =	schwach
5 =	gut	2 =	sehr schwach
4,5 =	ziemlich gut	1 =	unbrauchbar
4 =	genügend		

Die letzte genügende Note ist 4,0.
Durchschnittsnoten werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

6.5 Organisation der Examen

Die Ausbildungsstätte organisiert ihre Examen gemäss den vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien sowie entsprechend ihrer Promotionsordnung. Sie bestimmt für jede Prüfung einen Examinator und einen Koexaminator.

Zum Diplomexamen kann das Schweizerische Rote Kreuz Experten entsenden; diese stellen keine Examensfragen und beteiligen sich nicht an der Notengebung.

6.6 Propädeutische Prüfungen

Die Grundlagenfächer werden nach dem 1. und 2. Ausbildungsjahr, die klinischen Fächer am Ende des 3. Ausbildungsjahres abschliessend geprüft.

6.7 Diplomexamen

6.7.1 Zeitpunkt und Zweck

Während der letzten drei Monate legt die Schülerin die Prüfungen des Diplomexamens ab, in welchem sie zeigt, ob sie das Ziel der Ausbildung erreicht hat.



6.7.2 Zulassung

Die Schülerin wird zum Diplomexamen zugelassen, wenn

- sie die propädeutischen Prüfungen bestanden hat,
- die Bewertung der Praktika im Durchschnitt genügend ist,
- sie nicht mehr als 80 Tage der effektiven Ausbildungszeit durch Absenzen versäumt hat. Ferien und Kurse im Truppenverband gelten nicht als Absenzen.

6.7.3 Diplomprüfungen

Die Prüfungen der praktischen Fähigkeiten bilden den Schwerpunkt des Diplomexamens. Sie umfassen

- je eine Befundaufnahme und vollständige Behandlung an zwei Patienten aus den nachfolgenden Gebieten:
 - Chirurgie, Rheumatologie oder Orthopädie
 - Innere Medizin oder Neurologie

sowie

- eine vollständig durchgeführte Anwendung aus dem Bereich der physikalischen Behandlungen an einem Patienten.

Die praktischen Prüfungen dauern je 1 1/2-2 Stunden.

Im Anschluss an jede praktische Prüfung erfolgt eine mündliche Befragung, in der die Schülerin ihre Behandlung begründet sowie dazugehörige Fragen aus dem Stoffgebiet der Grundlagenfächer und der klinischen Fächer beantwortet.

Die mündlichen Befragungen dauern je 20 - 30 Minuten.

6.7.4 Beständenes Diplomexamen

Jede der drei Diplomprüfungen wird mit je einer Note bewertet.

Das Diplomexamen ist bestanden, wenn alle drei Noten genügend sind.

Die Note einer Diplomprüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der praktischen Prüfung und der dazugehörigen mündlichen Befragung, wobei die praktische Prüfung doppelt zählt.

6.7.5 Wiederholung des Diplomexamens

Ist eine Diplomprüfung ungenügend, kann diese frühestens nach 3monatigem Praktikum im entsprechenden Fachbereich ein Mal wiederholt werden.

Ist mehr als eine Diplomprüfung ungenügend, muss das gesamte Diplomexamen nach Wiederholung des 4. Ausbildungsjahres wiederholt werden.

Das Diplomexamen kann nur ein Mal wiederholt werden.

6.7.6 Diplom

Das der Schülerin nach bestandenen Diplomexamen ausgestellte Diplom wird vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichnet und registriert.

Zusätzlich stellt die Schule der Schülerin ein Zeugnis mit den Noten der propädeutischen Prüfungen (Ziff. 6.6) und der Diplomprüfungen (Ziff. 6.7.3) aus.



7. Gesundheitsschutz

Das Schweizerische Rote Kreuz kann Empfehlungen zum Gesundheitsschutz der Schülerinnen erlassen.

Diese Bestimmungen und Richtlinien wurden vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 20. Juni 1990 erlassen. Sie treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Anwendung der Bestimmungen und Richtlinien

Diese Bestimmungen und Richtlinien sind verbindlich für alle vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Physiotherapeutinnen. Der Fachausschuss für Physiotherapeutinnen des Schweizerischen Roten Kreuzes berät das Schweizerische Rote Kreuz bei der Ueberwachung der anerkannten Ausbildungsstätten bezüglich Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften. Es kann Abweichungen gestatten, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels gewährleistet ist.

8.2 Rekursrecht

Beschlüsse der Abteilung Berufsbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes über Abweichungen von den Bestimmungen und Richtlinien werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und können innert 30 Tagen angefochten werden.

SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

Präsident	Chef Berufsbildung
Dr. Karl Kennel	Peter Lutz